



FISCHEREIORDNUNG Revier FLORIDSDORF 2010

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz strikte zu beachten.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 30.04., Hecht ab 90 cm und Zander ab 80 cm ganzjährig, Brittelmaß: Hecht 60 cm, Zander 50 cm. Mindestmaß von 15 cm bei Köderfischen und Fischstücken („Fischfetz“) in der Zeit von 01.04. bis 31.05. (Schonzeit Zander).

Das Spinnfischen ist ganzjährig erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Watfischen nur im Donaustrom.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz zu beleuchten (kein offenes Feuer!). **Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!**

In der Neuen Donau im Monat Mai ist die Fischerei nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Beim Spinnfischen ist für ein Kind vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr das Mitfischen mit einer eigenen Spinnrute gestattet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft des Kindes beim VÖAFV. Das Fanglimit darf nicht überschritten werden. Der für das mitfischende Kind verantwortliche Lizenznehmer muss die von beiden entnommenen Fische in seine Fangstatistik eintragen.

Bei Ausübung der Fischerei ist nur ein Schirmzelt (max. 3 Seitenteile und kein Boden) gestattet.

Von Mai bis September ist das Fischen von den Badestiegen verboten!

Im Bereich des Segelhafens ist bei der Ausübung der Fischerei auf die Segler Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 27/2 des Wiener Fischereigesetzes ist Unmündigen (zwischen dem 6. und 14. Lebensjahr) die Ausübung der Fischerei gestattet, sofern dies unter Aufsicht einer volljährigen, für dieses Revier zur Fischerei berechtigten Person geschieht, welche dafür zu sorgen hat, daß die Bestimmungen des Gesetzes sowie die der Fischereiordnung eingehalten werden. Die Anzahl der erlaubten Geräte darf jedoch nicht überschritten werden.

Das ordnungsgemäße und vollständige Ausfüllen des Fangstatistikformulares ist für dieses Revier gesetzlich vorgeschrieben.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Lebender Köderfisch! Fischen von Brücken und Pontons. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

In der Neuen Donau ist das Anfüttern nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet. Die zwei Handvoll Futter (gilt auch für Boilies) dürfen auch in Verwendung einer Futterspirale bzw. Futterkörbchen nicht überschritten werden.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein Unterfänger zu verwenden **und daher auch mitzuführen**. Ein geeigneter Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen **und zu verwenden**.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 30 Stück Karpfen oder Schleien, 15 Stück Raubfische wie Hechte, Zander (Schill), Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen und 10 Stück Aalrutten, pro Jahr. Pro Tag und Gattung dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 15 Stück Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), davon max. 5 Stück Weißfische (Döbel, Barbe, Brachse, Nase, Nerfling, Rußnase, Schied) angeeignet werden. Jahresentnahme max. 40 Stück Weißfische.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende **Zeile** auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro **Zeile** darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag, von einer Gattung der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische sind entweder abzuschlagen oder gut sichtbar im eigenen Setzkescher, Kalter usw. zu halten. Gehälterte Fische, ausgenommen Köderfische in entsprechenden Köderwannen, müssen angeeignet werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.